

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1983	Nummer 15
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	21. 2. 1983	Änderung der Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnarzthelferinnen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	200

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Innenminister Gem. RdErl. – Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1983	Seite
3. 2. 1983	194
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	199
	Nr. 2 v. 15. 1. 1983	199
	Nr. 3 v. 1. 2. 1983	199

II.
**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Innenminister**
**Verkehrslenkende Maßnahmen
zu Ostern, zu Pfingsten und während
der Hauptreisezeit 1983**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - IV A 3/VI B 2 - 73 - 12/2 - u. d. Innenministers - IV C 5/A 2 - 6221 - v. 3. 2. 1983

1	Nach den Erfahrungen des Vorjahres erfordert auch der Reiseverkehr 1983 vorbeugende Maßnahmen.	3.2	Zur Sicherung und Ordnung des Ausflugs- und Reiseverkehrs sind darüber hinaus folgende Maßnahmen verkehrslenkender und verkehrsregelnder Art notwendig, die ich hiermit gemäß § 44 StVO anordne:
2	Reisezeiten	3.2.1	Verkehrsbeschränkungen auf den Autobahnen
2.1	Ostern Gründonnerstag 31. 3. 1983 0.00 Uhr bis Mittwoch 6. 4. 1983 24.00 Uhr		Für die Zeit von Donnerstag, den 31. 3. 1983, bis Montag, den 12. 9. 1983, sind alle auf unbeschränkte Zeit angeordneten Überholverbote für Lkw und Lkw mit Anhänger (Zeichen 276 StVO mit Zusatzschildern) zu ergänzen durch Überholverbote für Pkw mit Anhänger; hierzu sind auf den vorhandenen Zusatzschildern die entsprechenden Sinnbilder nach § 39 Abs. 3 StVO zu verwenden.
2.2	Pfingsten Freitag 20. 5. 1983 0.00 Uhr bis Mittwoch 25. 5. 1983 24.00 Uhr	3.2.2	Umleitungen für den Autobahnverkehr
Anlage 3 , 2.3	Hauptreisezeit (Sommerferien) - Anlage 3 - Donnerstag 16. 6. 1983 0.00 Uhr bis Montag 12. 9. 1983 24.00 Uhr	3.2.2.1	Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr Die Regierungspräsidenten werden gebeten, alle Bedarfsumleitungen ihres Bezirks gemeinsam mit den Straßenverkehrsbehörden, den Straßenbaubehörden und der Polizei zu überprüfen und das Erforderliche zur Vervollständigung der Beschilderung zu veranlassen.
3	Abwicklung des Reiseverkehrs 1983 Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Reiseverkehrs 1983 wird folgendes bestimmt:	3.2.2.2	Der ordnungsgemäße Zustand der Zeichen 480 StVO auf den Autobahnen wird von den Autobahnämtern geprüft. Für Umleitungen im Autobahnnetz werden von den jeweils zuständigen Landschaftsverbänden - Straßenbauverwaltung - zur Begrenzung von evtl. zu erwartenden Verkehrsstörungen an folgenden Streckenabschnitten und Autobahnkreuzungen (AK) Verkehrszeichen und Einrichtungen bereit gestellt bzw. betriebsbereit gehalten:
3.1	Bauarbeiten während der Reisezeiten Mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr (BMV) können an den Betriebsstrecken der Autobahnen einzelne Baustellen zugelassen werden (vgl. Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauarbeiten an Betriebsstrecken der Bundesautobahnen v. 16. 12. 1977 - BMV/StB 13/38.59.05/13141 Va 77). Die in den Reisezeiten zu betreibenden Baustellen an den Autobahnen werden von den Landschaftsverbänden jeweils in der örtlichen Presse bekanntgegeben. Bauarbeiten von kurzer Dauer (unter 2 Wochen), die nicht unter die koordinierte Baubetriebspol- lution fallen, dürfen in der Reisezeit auf staugefährdeten Strecken nicht durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Bauarbeiten, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind und keinen Aufschub dulden; sie sind dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr rechtzeitig festschriftlich zur Kenntnis zu bringen. Zu den staugefährdeten Strecken zählen insbesondere die Autobahnstrecken, die nach der Ferienreiseverordnung vom 22. April 1980 (BGBl. I S. 442), geändert durch Verordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 351), unter das Fahrverbot für LKW fallen bzw. die Strecken, die für den Umlenkungsverkehr im Autobahnnetz vorgesehen sind, und diejenigen Strecken, die in dem vom BMV für 1983 vorgesehenen Ferienetzmodell diesbezüglich besonders gekennzeichnet werden. Die Durchführung von Bauarbeiten auf starker befahrenen Straßen außerhalb der Autobahnen ist während der Reisezeit verkehrlich nur dann zu vertreten, wenn die Auswirkungen auf das übrige Straßennetz sorgfältig geprüft sind. Hierzu sind die „Verkehrslenkungsrichtlinien“, Gem.		A 1 Kamener Kreuz bis Westhofener Kreuz Umleitung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenen Pfeilen vom Kamener Kreuz über A 2-A 45 bzw. A 2-A 45-A 44-A 43 und vom Westhofener Kreuz über A 45-A 2. A 1 AK Münster-Süd bis AK Wuppertal-Nord Umleitungsempfehlungen durch Informations-tafeln (Klappschilder) vor dem AK Münster-Süd zur Benutzung der A 43. A 1 AK Wuppertal-Nord bis AK Münster-Süd Umleitungsempfehlungen durch Informations-tafeln (Klappschilder) vor dem AK Wuppertal-Nord zur Benutzung der A 43. A 3 AK Duisburg-Kaisenberg - Kölner Ring Umleitungsempfehlungen durch Informations-tafeln (Klappschilder) zur Benutzung der A 2-A 57. A 3 AK Hilden-AK Leverkusen Umleitung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenem Pfeil über A 46-A 59-A 1. A 61 AK Meckenheim-AK Köln-West Umleitung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenem Pfeil über A 565. Maßnahmen bei Baustellen, die während der Reisezeit bestehen bleiben Bei Bauarbeiten an verkehrswichtigen Straßen während der Reisezeit gem. Nr. 2 muß in besonderem Maße auf die lückenlose und unmißverständliche Kennzeichnung der Umleitungsstrecken geachtet werden.

	Zum Schutze der Bauarbeiter angeordnete Verkehrsbeschränkungen sind für die Dauer der Arbeitsunterbrechung zu mildern oder aufzuheben [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 43 Abs. 3 Nr. 2-IV 2 a]; die Bauunternehmer sind entsprechend anzuweisen.	3.2.6.2	Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist und die Fahrt durch den Brigade-/Regimentskommandeur genehmigt wurde.
3.2.4	Lichtzeichenanlagen Für alle Hauptstrecken des Reise- und Ausflugsverkehrs ist zu prüfen, inwieweit Lichtzeichenanlagen den Spitzenzeiten des Reiseverkehrs angepaßt oder zeitweilig ganz abgeschaltet werden müssen. Diese Maßnahme kommt insbesondere für die Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs in Betracht.	3.2.7	An allen Samstagen vom 18. 6. 1983 bis 20. 8. 1983, jeweils von 7.00 bis 24.00 Uhr, an allen Sonntagen vom 19. 6. 1983 bis 21. 8. 1983, jeweils von 0.00 bis 22.00 Uhr, gilt die Ferienreiseverordnung.
3.2.5	Sonntagsfahrverbot und Ferienreiseverordnung Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 StVO ist ein strenger Maßstab anzulegen und durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß Autobahnen an den Osterfeiertagen (einschließlich Karfreitag) sowie zu Pfingsten nur in der Zeit von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr benutzt werden. Im übrigen verweise ich auf die VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 7. Auf die Bestimmungen der Ferienreiseverordnung über das Verkehrsverbot für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie für Anhänger hinter Lastkraftwagen auf den dort genannten Autobahnen an allen Samstagen vom 18. 6. bis 20. 8. 1983, jeweils von 7.00 bis 24.00 Uhr, und an allen Sonntagen vom 19. 6. bis 21. 8. 1983, jeweils von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr, wird ausdrücklich hingewiesen.	3.2.7.1	Kolonnenverkehr der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte Die Verbindungsstellen der Stationierungsstreitkräfte sind gebeten worden, die zuständigen Dienststellen anzuweisen, in den in Nr. 3.2.8.1 genannten Zeiten Marschvorhaben nur in besonders dringenden Fällen durchzuführen und frühzeitig mit den zuständigen deutschen Stellen abzustimmen.
T.	 Beschränkung des Lastkraftwagenverkehrs der Bundeswehr Der Bundesminister der Verteidigung hat angeordnet, daß Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen auf den unter die Ferienreiseverordnung fallenden Autobahnen und Bundesstraßen zu folgenden Zeiten nicht verkehren dürfen: von Gründonnerstag, dem 31. 3. 1983 12.00 Uhr bis Dienstag, den 5. 4. 1983 22.00 Uhr von Freitag, dem 20. 5. 1983 12.00 Uhr bis Dienstag, den 24. 5. 1983 22.00 Uhr	3.2.7.2	Erlaubnispflichtige Marschvorhaben der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte sollten in den in Nr. 3.2.6.2 angegebenen Zeiten nach Möglichkeit nur in den verkehrsschwachen Zeiten (Nachtstunden) und nach sorgfältiger Abstimmung mit den Erlaubnisbehörden durchgeführt werden.
		3.2.7.3	Im übrigen gilt Nr. 1 der „Allgemeinen Hinweise und Forderungen der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen“, Anlage 2 zum RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1965 (SMBL. NW. 54).
		3.2.8	Großraum- und Schwerverkehr (§§ 22 u. 29 StVO)
		3.2.8.1	Vom 15. 6. bis 15. 9. 1983 sowie von Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern (31. 3. bis 5. 4. 1983) und von Freitag vor Pfingsten bis Dienstag danach (20. 5. bis 24. 5. 1983) sollte dem Großraum- und Schwerverkehr die Benutzung der Autobahnen möglichst nur von 22.00 bis 6.00 Uhr erlaubt werden.
		3.2.8.2	Für Bundesstraßen und für andere Straßen mit erheblichem Reise- und Ausflugsverkehr dürfen Erlaubnisse für den Großraum- und Schwerverkehr in der Zeit von Freitag 15.00 Uhr bis Montag 9.00 Uhr nur dann erteilt werden, wenn ein besonders dringender Fall vorliegt.
		3.2.9	Veranstaltungen (§ 29 StVO) Ebenso nachteilig wie unzureichend beschilderte Umleitungsstrecken wirken sich Veranstaltungen auf eine reibungslose Abwicklung des Reiseverkehrs aus. Sie sollten daher während der in Nr. 2 genannten Zeiträume auf den festgelegten Bedarfsumleitungen und allen sonstigen für den Reiseverkehr bedeutenden Straßen unterbleiben.
		3.3	Polizeiliche Maßnahmen
		3.3.1	Verkehrswarndienst
		3.3.1.1	Eine ständige und aktuelle Berichterstattung im Rahmen des Verkehrswarndienstes der Polizei ist sicherzustellen. Auf die RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1978 (SMBL. NW. 20530) und v. 29. 5. 1980 (n.v.) IV C 5/D 4 - 145/1801 wird ausdrücklich hingewiesen. Dabei ist darauf zu achten, daß stets Staulängen angegeben werden, damit die Auswertung gem. Nr. 3.3.1.2 erfolgen kann.
		3.3.1.2	Meldungen über akute Verkehrsstörungen mit zähflüssigem bzw. stehendem Verkehr über eine Länge von 10 km und mehr sind vom Landeskriminalamt für die in Nr. 2 genannten Reisezeiten tageweise zu selektieren und spätestens fünf Tage nach dem jeweiligen Ende der Reisezeit alphanumerisch geordnet dem Innenminister vorzulegen.

Anlage 1

- 3.3.2 Verkehrslenkung und Verkehrsmengenerhebung**
- 3.3.2.1** Die Nachrichten- und Führungszentrale beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen (NFZ) koordiniert als Landesverkehrsleitzentrale großräumige Verkehrslenkungsmaßnahmen der Polizei mit anderen Bundesländern.
- 3.3.2.2** Verkehrslenkende Maßnahmen in den Bereichen mehrerer Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen sind, wie in den vergangenen Jahren, unmittelbar abzustimmen.
- 3.3.2.3** Polizeiliche Sofortmaßnahmen in Grenzbereichen sind zunächst unmittelbar mit den zuständigen Nachbardienststellen der angrenzenden Länder zu regeln. Die NFZ ist über die vereinbarten Maßnahmen zu informieren.
- 3.3.2.4** Zehn ausgewählte Polizeiautobahnstationen (Anlage 1) melden während der in Nr. 2 genannten Reisezeiten nach Ablauf eines jeden Tages, zur Hauptreisezeit (Nr. 2.3) jedoch nur jeweils für Freitag, Samstag und Sonntag (Ferienwochenenden), die Tagesverkehrsmenge sowie die Verkehrsmenge für den Zeitraum 0.00 bis 6.00 Uhr an die Regierungspräsidenten. Diese melden die eingehenden Daten unter Verwendung des Vordrucks Taet 2 über die zuständige Datenstation.
- Das Landeskriminalamt stellt sicher, daß die Daten zur Hauptreisezeit jeweils nur für ein Ferienwochenende kumuliert abgerufen werden können.
- 3.3.3 Verkehrsunfallbekämpfung**
- 3.3.3.1** Während des Hin- und Rückreiseverkehrs können Verkehrsunfälle vorwiegend durch folgende Ursachen herbeigeführt werden:
- Übermüdung
 - nicht angepaßte Geschwindigkeit
 - ungenügender Sicherheitsabstand
 - unzulässiges Rechtsüberholen
 - unzulässiges Halten oder Rückwärtsfahren
 - Überladung, Überbesetzung
 - technische Mängel an Bereifung, Bremsen, Lenkung oder Zugvorrichtung.
- 3.3.3.2** Die Regierungspräsidenten führen in dem in Nr. 2.3 genannten Zeitraum mit den Kräften der Polizeiautobahnstationen sowie der Schwerpunkt- und technischen Überwachungsgruppen der Verkehrsüberwachungsbereitschaften gezielte Einsätze zur Bekämpfung der in Nr. 3.3.3.1 genannten Unfallursachen durch. Neben Aufträgen zur entsprechenden überholenden Verkehrsüberwachung sind auch Standkontrollen vorzusehen, die sich auf den gewerblichen Personen- und Güterverkehr erstrecken. Hierbei sind insbesondere die Einhaltung der Lenkzeit- und Arbeitszeitbestimmungen sowie die ordnungsgemäße Beladung und Besetzung, aber auch der technische Zustand der Fahrzeuge zu überprüfen. Diesen Kontrollstellen sind auch Pkw (mit Anhänger) zuzuführen, wenn eine begründete Vermutung besteht, daß der Zustand der Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß ist. Kontrollstellen und Kontrollrichtungen stimmen die Regierungspräsidenten untereinander ab.
- 3.3.4** Die Kreispolizeibehörden haben gleiche Kontrollen des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen durchzuführen.
- 3.3.4.1 Überwachung angeordneter Verkehrsbeschränkungen**
- 3.3.4.2** Die Einhaltung angeordneter Verkehrsbeschränkungen für den Schwerlast- und Kolonnenverkehr ist zu überwachen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Sonntagsfahrverbotes und der Beschränkungen der Ferienreiseverordnung (siehe Nr. 3.2.5 Abs. 2).
- Bei der Ahndung von Verstößen gegen das Fahrverbot nach der Ferienreiseverordnung sind folgende Regelsätze zugrundezulegen:
- bei einer Tatzeit bis 15 Minuten nach Beginn des Fahrverbotes ein Verwarnungsgeld von DM 20,-
 - bei einer Tatzeit über 15 Minuten nach Beginn des Fahrverbotes Erstattung einer Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeige mit einem Bußgeldvorschlag von DM 100,-.
- 3.3.4.3** Sofern Autobahnen unberechtigt benutzt werden, sind die Fahrzeuge von diesen zu verweisen. Das Abwarten der Verkehrsfreigabe auf Parkplätzen der Autobahnen ist nicht gestattet. Repressive Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.
- 3.3.5 Berichterstattung**
- 3.3.5.1 Unfallentwicklung**
- Die durch RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1981 (SMBI. NW. 2054) angeordneten Meldungen täglicher Unfallzahlen sind während der in Nr. 2 genannten Reisezeiten - zur Hauptreisezeit (Nr. 2.3) nur die TU-Meldungen der Regierungspräsidenten für die Autobahnen zu den Wochenenden (jeweils Samstag, 0.00 Uhr, bis Sonntag, 24.00 Uhr) - als „Sonderauswertung“
- in Feld 20 (Wiederholung in Feld 21) um die Anzahl der Verkehrsunfälle mit schwerem Sachschaden (DM 3000,- und mehr bei einem Beteiligten)
 - in Feld 30 (Wiederholung in Feld 31) um die Gesamtzahl der Verkehrsunfälle (einschließlich Bagatellunfälle) zu ergänzen.
- 3.3.5.2 Hauptreisezeit**
- 3.3.5.2.1** Die Regierungspräsidenten melden dem Innenminister - abweichend vom Nr. 2.3 für den Zeitraum vom 18. 6. 1983 bis 21. 8. 1983 - bis zum 29. 8. 1983 (Termin bei den Regierungspräsidenten: 25. 8. 1983) fernschriftlich **T.**
- 3.3.5.2.1.1** Verkehrsstörungen durch Fahrzeuge der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte
- 3.3.5.2.1.2** Besonders häufige oder gravierende Verkehrsverstöße während des Reiseverkehrs
- 3.3.5.2.1.3** Vorgeschlagene Maßnahmen für den Reiseverkehr 1984
- 3.3.5.2.2** Über die Unfallbekämpfung während der Hauptreisezeit (Nr. 2.3) berichten die Regierungspräsidenten und Kreispolizeibehörden (KPB nur 02, 04, 06 und 08) am 19. 9. 1983 gemäß Anlage 2.

Anlage 2

Anlage 1
zum Gem. RdErl.
d. MWMV u. d. IM
v. 3. 2. 1983
(zu Nr. 3.3.2.4)

Anlage 2
zum Gem. RdErl.
d. MWMV u. d. IM
v. 3. 2. 1983
(zu Nr. 3.3.5.2.2)

Verkehrsmengenerhebungen

1 Gemäß Nr. 2.3 der Anlage 6 des RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1981 (SMBI. NW. 20530) wird der Meldeinhalt für die Verkehrsmengenerhebungen wie folgt bestimmt:

RP, PASt	Tagesverkehrsmenge	Verkehrsmenge 0.00 bis 6.00 Uhr
AR, Anröchte	01	02
Hagen	03	04
Lüdenscheid	05	06
DT, Herford	09	10
D, Hilden*	13	14
Wesel	15	16
K, Aggerbrücke	17	18
Frechen**	19	20
Heimerzheim	21	22
MS, Greven	25	26

* nördl. d. AK Hilden

** nur FR Köln

2 Erfassungszeiträume	Einsatzart	Eingabezeiträume*
31. 3. 83– 6. 4. 83	07	1. 4. 83– 7. 4. 83
20. 5. 83–25. 5. 83	07	21. 5. 83–26. 5. 83
17. 6. 83–19. 6. 83	07	18. 6. 83–20. 6. 83
24. 6. 83–26. 6. 83	07	25. 6. 83–27. 6. 83
1. 7. 83– 3. 7. 83	07	2. 7. 83– 4. 7. 83
8. 7. 83–10. 7. 83	07	9. 7. 83–11. 7. 83
15. 7. 83–17. 7. 83	07	16. 7. 83–18. 7. 83
22. 7. 83–24. 7. 83	07	23. 7. 83–25. 7. 83
29. 7. 83–31. 7. 83	07	30. 7. 83– 1. 8. 83
5. 8. 83– 7. 8. 83	07	6. 8. 83– 8. 8. 83
12. 8. 83–14. 8. 83	07	13. 8. 83–15. 8. 83
19. 8. 83–21. 8. 83	07	20. 8. 83–22. 8. 83
26. 8. 83–28. 8. 83	07	27. 8. 83–29. 8. 83
2. 9. 83– 4. 9. 83	07	3. 9. 83– 5. 9. 83
9. 9. 83–11. 9. 83	07	10. 9. 83–12. 9. 83

* Meldeschluß ist jeweils 9.00 Uhr

Unfallbekämpfung

1 Gemäß Nr. 2.3 der Anlage 6 des RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1981 (SMBI. NW. 20530) wird der Meldeinhalt für die gezielten Einsätze zur Bekämpfung der Hauptunfallsachen im Ferienreiseverkehr wie folgt bestimmt:

- 1 Anzahl der überprüften Fahrer oder Fahrzeuge
 - davon
- 2 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
- 3 Anzahl der beanstandeten Fahrer oder Fahrzeuge
 - davon
- 4 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
 - Zahl der Beanstandungen wegen
- 5 Nichteinhaltung der Lenk- und Arbeitszeitbestimmungen
 - davon
- 6 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
- 7 festgestellter Übermüdung
 - davon
- 8 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
- 9 Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- 10 ungenügenden Sicherheitsabstandes
- 11 unzulässigen Rechtsüberholens
- 12 unzulässigen Haltens
- 13 unzulässigen Rückwärtsfahrens
- 14 Überladung oder Überbesetzung
- 15 technischer Mängel
 - davon
- 16 Reifen
- 17 Bremsen
- 18 Lenkung
- 19 Zugvorrichtung

2 Überprüfungszeitraum	Einsatzart	Eingabezeitraum*
16. 6. 83–12. 9. 83	05	17. 6. 83–19. 9. 83

* Meldeschluß am letztgenannten Eingabetag ist 9.00 Uhr

Anlage 3
zum Gem. RdErl.
d. MWMV u. d. IM
v. 3. 2. 1983
(zu Nr. 2.3)

Ferienordnung

1983

S t a a t	Reise monat			
	Juni	Juli	August	September
Belgien	1.			30.
Dänemark	18.	7.		
England +)				
Frankreich +)				
Niederlande +)	25.		4.	
Schweden +)				
B u n d e s l a n d		Hauptreisezeit: 16.6.-12.9.		
Baden-Württemberg		21.		13.
Bayern		28.		12.
Berlin	16.		30.	
Bremen	16.		30.	
Hamburg	27.		6.	
Hessen	23.		3.	
Niedersachsen	16.		30.	
Nordrhein-Westfalen	7.		20.	
Rheinland-Pfalz	14.		24.	
Saarland		18.		31.
Schleswig-Holstein	23.		3.	

+) Termine unterschiedlich, da Aufteilung der Ferien in
Regionen und zum Teil nach Schularten

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 2 v. 15. 1. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

Seite

Allgemeine Verfügungen

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	13
Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)	20
Gerichtsvollzieherordnung (GVO)	20
Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR –)	20

Bekanntmachungen	21
----------------------------	----

Ausschreibungen	21
---------------------------	----

Rechtsprechung**Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**

1. GG Art. 103 I. – Zur Verletzung rechtlichen Gehörs im Wiedereinsetzungsverfahren BVerfG vom 3. November 1982 – 2 BvR 1145/81	22
2. GG Art. 3 III. – Zur Verletzung des Willkürverbots durch eine Gerichtsentscheidung BVerfG vom 3. November 1982 – 1 BvR 710/82	23

– MBl. NW. 1983 S. 199.

Nr. 3 v. 1. 2. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

Seite

Bekanntmachungen	25
----------------------------	----

Ausschreibungen	26
---------------------------	----

Gesetzgebungsübersicht	26
----------------------------------	----

Rechtsprechung**Strafrecht**

1. StGB § 43. – Der gesetzliche Umrechnungsmaßstab über die Dauer einer Ersatzfreiheitsstrafe für uneinbringliche Geldstrafen verstößt nicht gegen Grundsätze rechtsstaatlicher Strafens:	
OLG Hamm vom 18. Oktober 1982 – 2 Ws 260/82	29

2. StPO § 121 I. – Es widerspricht dem Gebot, Strafverfahren gegen Untersuchungsfestgefangene beschleunigt durchzuführen, wenn der Termin zur Hauptverhandlung auf einen mehreren Monate (hier mehr als sechs Monate) später liegenden Zeitpunkt anberaumt wird und bis dahin keine verfahrensfördernden Maßnahmen vorgenommen und nach der Sachlage auch nicht erforderlich sind. Der Begriff „anderer wichtiger Grund“ in § 121 I StPO ist eng auszulegen.	
OLG Düsseldorf vom 18. August 1982 – 1 Ws 607/82	29

3. StPO § 172 III Satz 1; StGB § 77 b. – Zu den im Antrag auf gerichtliche Entscheidung anzugebenden Tat-sachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage be-	
--	--

gründen sollen, gehören auch die Tatsachen, die ergeben, daß der für die Verfolgung erforderliche Straf-antrag rechtzeitig gestellt worden ist.

OLG Düsseldorf vom 3. September 1982 – 1 Ws 613/82 30

4. StPO § 454 I Satz 3; StGB § 57 I. – Von einer erneuerten mündlichen Anhörung des Verurteilten darf – auch wenn die letzte Anhörung erst kurze Zeit zuvor erfolgt ist – jedenfalls dann nicht abgesehen werden, wenn aufgrund neu vorgebrachter Gesichtspunkte eine mögliche Beeinflussung der Entscheidung über die Frage der Aussetzung der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.	
OLG Düsseldorf vom 18. August 1982 – 1 Ws 505 – 506/82	31

5. StPO § 265 IV. – Die prozessuale Fürsorgepflicht des Gerichts gebleibt es auch im Bußgeldverfahren, den Betroffenen, der ohne seinen – verhinderten – Verteidiger erschienen ist, bei schwieriger Sach- und Rechts-lage oder besonderer Bedeutung der Sache auf die Möglichkeit eines Aussetzungsantrages hinzuweisen oder das Verfahren von Amts wegen auszusetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene infolge eines Verhaltens des Gerichts – hier: nicht rechtzeitige Bescheidung des Vertagungsantrages – in der Haupt-verhandlung überraschend ohne Verteidiger ist.	
OLG Düsseldorf vom 18. März 1982 – 5 Ss (OWI) 97/82 – 21/82 V	31

– MBl. NW. 1983 S. 199.

I.

2123

**Änderung
der Gebührenordnung für Prüfungen
der Zahnarzthelferinnen der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe**

vom 27. November 1982

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 27. November 1982 aufgrund des § 17 Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnarzthelferinnen nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 2. 1983 genehmigt worden ist.

Die Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnarzthelferinnen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 25. Juni 1977 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 Satz 1 wird die Prüfungsgebühr von „200,— DM“ auf „250,— DM“ erhöht.
2. In § 1 erhält der Satz 2 folgende Neufassung:
Eine besondere Gebühr für die Registrierung der Berufsausbildungsverträge für Zahnarzthelferinnen, für die Zwischenprüfung und Wiederholungsprüfungen wird nicht erhoben.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 1983 in Kraft.

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. 2. 1983

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Jocks

- MBL. NW. 1983 S. 200.

Einzelpreis dieser Nummer 1,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 8,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X